

ätzung oder Heliogravure“. Ich selbst habe mich verpflichtet, diese Abbildungen nur als Illustrationen zu dem Text von Asenijeff zu verwenden und sie nicht weiterzugeben oder zu verkaufen. Der betr. Passus in Herrn Professors Klingers Ermächtigungsschein, der, soweit ich mich erinnere, noch vor den Abmachungen mit Ihnen in juristisch durchaus gültiger Form ausgestellt worden ist, lautet wörtlich: „Der Verleger hat sich zu verpflichten, dass von den hergestellten Reproduktionen keine Einzelexemplare in den Handel kommen oder sonst abgegeben werden“. Ich meinerseits bin, als ich meine Abmachungen mit Herrn Professor Klinger resp. seiner Bevollmächtigten, Frau Asenijeff, getroffen habe, nur davon benachrichtigt worden, dass Herr Professor Klinger voraussichtlich das Recht des Photographie- resp. Einzelverkaufs an eine Verlagsfirma — es wurde mir damals nicht die Ihrige, sondern die Firma Bruckmann in München genannt — abgeben werde.“

Hochachtungsvoll

Hermann Seemann Nachfolger.

Ich hielt damit die Angelegenheit für erledigt, zumal ich aus einer Briefstelle der Firma E. A. Seemann annehmen musste, dass Herr Prof. Max Klinger der Firma E. A. Seemann gegenüber schon Mitteilung von meinem Unternehmen und seiner Genehmigung hierzu gemacht hatte.

**Nichts destoweniger** veranlasste Firma E. A. Seemann unterm 19. d. Mts. eine gerichtliche Verfügung gegen mein Werk, wonach es mir verboten wurde

1. „in dem angekündigten Werke „Max Klingers Beethoven, Text von Frau Elsa Asenijeff“, Abbildungen der Beethoven-Statue Max Klingers oder von Teilen derselben zu bringen.“
2. „in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, welche für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, anzukündigen, dass das in Ihrem Verlage demnächst erscheinende Werk „Max Klingers Beethoven, Text von Frau Elsa Asenijeff“ Abbildungen der Beethoven-Statue Max Klingers oder von Teilen derselben enthalten werde.“

Diese Verfügung, wodurch selbstverständlich meine Interessen in der empfindlichsten Weise gestört worden sind, ist während einer Reise meinerseits nach dem Ausland erlassen worden, und ich konnte erst nach meiner natürlich schleunigst erfolgten Rückkehr dagegen einschreiten. Bis zum 30. April, also volle 11 Tage von Ausfertigung des gerichtlichen Beschlusses ab, war jede Arbeit an meinem Unternehmen sistiert, und Firma E. A. Seemann hat während dieser Zeit, nämlich am 24. April, Gelegenheit genommen, ihrerseits ein billiges Werk unter demselben Titel im Börsenblatt anzuzeigen.

Das Resultat der gerichtlichen Verhandlung war, wie nicht anders zu erwarten, die Aufhebung der Verfügung gegen mein Unternehmen, die Gegenpartei hatte sogar die Freundlichkeit, uns bei Beginn der Verhandlungen mit einem dahingehenden Antrag ihrerseits zu überraschen, und suchte in der Verhandlung nur noch den Paragraphen des „unlauteren Wettbewerbes“ gegen mein Werk in Anwendung zu bringen. Von einer Anwendung dieses Paragraphen konnte natürlich aus dem Grunde gar keine Rede sein, da meine einzige bis dahin erfolgte Anzeige **vor** derjenigen der Firma E. A. Seemann erschienen war. Jeder Unparteiische wird einsehen, dass von „unlauterem Wettbewerbe“ gegen ein mir noch garnicht bekanntes, resp. noch garnicht bestehendes Unternehmen keine Rede sein kann.

Das ganze Ergebnis des Vorgehens der Firma E. A. Seemann gegen mein Unternehmen war, abgesehen von der ausserordentlichen Schädigung meiner Interessen durch die Unterbrechung meiner Arbeiten an dem Unternehmen und meiner Vertriebsmanipulationen für das Unternehmen, lediglich, dass ich mich auf Anregung des Richterkollegiums freiwillig verpflichtete, meine Ankündigungen so zu fassen, dass daraus nicht entnommen werden könne, ich bringe in meinem Werke „Gesamtansichten“ von Max Klingers Beethoven in den Handel. Ich meinerseits habe mir selbstverständlich vorbehalten, meine sehr bedeutenden Schadenersatzansprüche gerichtlich geltend zu machen, und damit war die Affäre bis zu obiger Ankündigung der Firma E. A. Seemann vorläufig erledigt.

In meiner ersten Anzeige erwähnte ich ausser den 8 Heliogravuren, zu denen ich mich im Kontrakt ausdrücklich verpflichten musste, noch 12—15 Abbildungen im Text, dieselben haben sich mittlerweile dadurch vermehrt, dass Herr Professor Max Klinger bei der Aufstellung resp. vor der Zusammensetzung des Beethoven in der Wiener Secession noch eine Reihe neuer vorzüglich gelungener Aufnahmen einzig und allein für mein Verlagswerk hat anfertigen lassen. Diese Aufnahmen sind mir während der Dauer der gerichtlichen Verfügung von dem Sekretariat der Wiener Secession zugegangen, und sie werden nunmehr selbstverständlich ebenfalls in dem von mir angezeigten Werke zur Veröffentlichung gelangen.

Im Uebrigen will ich diese Gelegenheit nicht benützen, für meine Publikation Reklame zu machen. Das von Frau Elsa Asenijeff auf Grund eines nur ihr zur Verfügung stehenden glänzenden Materials abgefasste Werk mag nach seiner demnächst erfolgenden Ausgabe sowohl durch seinen Text als sein überaus reiches und einzig dastehendes Bildermaterial für sich selbst sprechen.

Dies meine vorläufige, leider etwas lang geratene, aber noch nicht entfernt erschöpfende Entgegnung auf die Angriffe der Firma E. A. Seemann gegen mein Unternehmen, von der ich die Herren Kollegen freundlichst Kenntnis zu nehmen bitte.

Hochachtungsvoll

Leipzig, 7. Mai 1902.

**Hermann Seemann Nachfolger.**